Zeitschrift: Bulletin des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins

Herausgeber: Schweizerischer Elektrotechnischer Verein; Verband Schweizerischer

Elektrizitätswerke

**Band:** 56 (1965)

Heft: 9

Artikel: Neue schwedische Elektrizitätstarife [Fortsetzung]

**Autor:** Fletcher, John

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-916363

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 10.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

bei Beginn der kalten Jahreszeit viele besorgte Energiekonsumenten. Ja, in letzter Zeit wird sogar der Ausbau der Gaswirtschaft mit den Risiken der zukünftigen Stromerzeugung begründet. Die Frage der genügenden Stromproduktion kann indessen mit Überzeugung bejaht werden und es braucht niemand das Gespenst von Stromeinschränkungen an die Wand zu malen. Eine künstliche Beschränkung des Stromkonsums ist nicht nötig und wird, von Katastrophen abgesehen — auch in Zukunft nicht nötig werden, wenn der Souverän in Bund, Kanton und Gemeinde und die Öffentlichkeit dem Bau von Kraftwerken und dem Ausbau des Leitungsnetzes keine besonderen Schwierigkeiten in den Weg legen. Die Furcht vor thermischen Werken darf ebensowenig zur Hysterie werden wie die Angst vor der Atombombe. Die Ausnützung der Kernkraft zum friedlichen Zweck der Dekkung unserer Energiebedürfnisse wie auch der Bau thermischer Werke sollten deshalb nicht allzu sehr erschwert werden. Aber, und auch das ist von Bedeutung: Unser Volk

sollte nie vergessen, welchen Grad von wirtschaftlicher Unabhängigkeit es im ersten und zweiten Weltkrieg der rechtzeitigen Ausnutzung der Wasserkraft, dem einzigen Rohstoff unseres Landes zu verdanken hatte und wie sehr die weisse Kohle danach unser wirtschaftliches Durchhalten erleichterte.

\* \* \*

Die Elektrizitätswerke bedürfen heute mehr denn je einer öffentlichen Meinung, die sich mit ihrer Aufgabe und ihren Zielen objektiv auseinandersetzt und die ihnen mutig dann ihre Hilfe und Unterstützung leiht, wenn man sie aus Unverstand, Kleinmut oder irregeleitetem Naturgefühl heraus an der Erfüllung ihrer Pflicht hindern will. Einen Aufklärungsbeitrag dieser Art lieferte vor kurzem die Beantwortung einer Interpellation Binder durch Regierungspräsident Brugger im Zürcher Kantonsrat, die einen umfassenden energiewirtschaftlichen «tour d'horizon» bot.

F. W.

# Neue schwedische Elektrizitätstarife\*)

von John Fletcher, Munkfors/Schweden

(Fortsetzung aus Nr. 8, Seite 71)

Für diese 4 in Figur 1 dargestellten Abonnentengruppen hat die Tarifkommission in ihrem Bericht vom Jahre 1962 die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten 4 Tarife empfohlen, wobei zwei zusätzliche Spezialtarife für Abonnenten mit ganz kleinem Energiebezug nicht aufgeführt sind.

In der Tabelle II sind Bezüger von unten nach oben mit steigender beziehbarer (Sicherung dreiphasig bis 50 A) oder bezogener Leistung (Sicherung über 50 A dreiphasig) eingeordnet. In der rechten Tabellenhälfte sind zuerst die Preise für Abnehmer mit kleiner Benutzungsdauer (Tarifformen IV oben bzw. II unten) und anschliessend ganz rechts die Preise für Abnehmer mit grosser Benutzungsdauer eingetragen (Tarifform V oben bzw. III unten).

- 3. Die Tabelle II enthält alle notwendigen Angaben über die neuen Tarife. Wir möchten nachstehend noch einige Erläuterungen über den Anwendungsbereich der einzelnen Tarife und über die Berechnung der in der Tabelle eingetragenen Preise geben.
- 4. Der Tarif II (untere Tabellenhälfte, Spalte links) ist der neue «Normaltarif», welcher für die Bezügergruppe A 1 von Figur 1 und damit für 85 bis 90 % aller Abonnenten in Frage kommt. Man verzichtet bei diesem Tarif auf einen Leistungspreis für die effektiv beanspruchte Leistung und hat dafür den Arbeitspreis entsprechend höher angesetzt (10 öre/kWh statt 5 öre/kWh bei Tarif III mit Verrechnung der effektiv beanspruchten und gemessenen Leistung). Da die Benutzungsdauer für die Abonnentengruppe A 1 klein ist, steht die gewählte Lösung nach Tarif II nicht im Widerspruch mit der Kostenformel, da die umgekehrte Parabel der Kostenformel durch Null geht.

5. Die Tarifkommsission hatte bei ihren Studien zuerst versucht, einen Tarif mit einer für alle Abonnenten der Gruppe A 1 gleich grossen, festen Grundgebühr zu entwikkeln. Es zeigte sich aber bald, und zwar in Übereinstimmung mit der Selbtskostenformel, dass irgendeine passende Diffe-

Tabelle II

|                                  |   |                           | 1 abene 11                 |
|----------------------------------|---|---------------------------|----------------------------|
| Sicherung<br>(Drehstr.<br>380 V) |   | <b>Benutzun</b><br>klein  | gsdauer<br>gross           |
| über 50 A                        |   | Tarif IV                  | Tarif V                    |
|                                  | Gemessen wird:  | Leistung und Energiemenge |                            |
|                                  | <ul> <li>a) Leistungspreis für die beanspruchte Leistung erste 20 kW Kr/Jahr (fest) weitere kW Kr/kW und Jahr</li> <li>b) Arbeitspreis öre/kWh</li> </ul> | 480<br>72<br>10           | 2880<br>144<br>5           |
| 35 A<br>25 A<br>20 A<br>16 A     |   | Tarif II                  | Tarif III                  |
|                                  | Gemessen wird:  | nur Ener-<br>gie (kWh)    | Leistung<br>und<br>Energie |
|                                  | <ul> <li>a) Feste, von der Sicherungsgrösse abhängige Grundgebühr in Kr/Jahr</li> <li>b) Leistungspreis für die beanspruchte Leistung in</li> </ul>       | 360<br>240<br>180<br>120  | 360<br>240<br>180<br>120   |
|                                  | Kr/kW und Jahr c) Arbeitspreis öre/kWh  | 10                        | 5                          |

<sup>\*)</sup> Bericht VI. I, welcher dem UNIPEDE-Kongress 1964 in Skandinavien vorgelegt wurde.

renzierung der festen Grundgebühr nach der ungefähren Grösse des möglichen Leistungsbezugs nötig sei, wenn man die Verteilung der festen Kosten auf die einzelnen Abonnentengruppen einigermassen vernünftig und annehmbar lösen wollte. Man nahm drei verschiedene Bezugsgrössen in die engere Wahl, nämlich die effektiv beanspruchte Leistung, die Phasenzahl des Anschlusses des Abnehmers und die Grösse der Hauptsicherung des Abonnenten. Die beanspruchte Leistung schied für diese Abonnentengruppe A 1 wegen der hohen Messkosten aus. Die Phasenzahl des Anschlusses schied aus, da diese in vielen Fällen zufällig ist und oft keinen direkten Zusammenhang mit der beziehbaren oder bezogenen Leistung hat. So wählte man am Schluss als Bezugsgrösse die Hauptsicherung. Es muss aber hier erwähnt werden, dass diese Wahl erst getroffen wurde nach langen Diskussionen, ob es zweckmässig sei, die Hauptsicherung in dieser neuen Art als Tarifelement zu verwenden. Wir werden weiter unten auf diese Frage zurückkommen.

- 6. Der niedrigste Arbeitspreis, welcher nach der Selbstkostenrechnung für den Tarif II in Frage gekommen wäre, lag in der Grössenordnung von 7,5 bis 8 öre/kWh. Ohne grosse Veränderungen bei der festen Grundgebühr wäre aber ein solcher Arbeitspreis nur bei einer praktisch unwahrscheinlich grossen und kaum erreichbaren Benutzungsdauer möglich gewesen. Die geringsten Veränderungen gegenüber den bisher erhobenen festen Grundgebühren hätte sich bei einem Arbeitspreis von ca. 14 öre/kWh ergeben. Ein so hoher Arbeitspreis hätte aber die Absatzentwicklung gebremst. Man musste deshalb einen Kompromiss eingehen und entschied sich am Schluss für einen Arbeitspreis von 10 öre/kWh.
- 7. Nachdem man sich für den genannten Arbeitspreis entschlossen hatte, konnte man die feste Grundgebühr bestimmen. Die Berechnungen der Tarifkommission ergaben in Abhängigkeit von der Sicherungsgrösse die in der Tabelle II eingetragenen Werte von 120, 180 Kr/Jahr usw. Die Zahlen der Tabelle II gelten für ein durchschnittliches Elektrizitätswerk in ländlichem Gebiet. Je nach der Abnehmerdichte des Versorgungsgebietes und einigen andern Umständen müssen diese festen Grundgebühren den lokalen Verhältnissen angepasst werden. Wenn man die Skala betrachtet, so findet man, dass bei grösseren Sicherungen die Belastung in Kr/A grösser ist als bei 16 A, was mindestens nach Ansicht des Verfassers nicht befriedigend ist. Man musste aber diese Skala annehmen, um bei den festen Grundgebühren gegenüber dem bisherigen Tarifsystem keine allzugrossen Veränderungen bei den einzelnen Abonnenten zu erhalten.
- 8. Der Tarif IV (obere Hälfte, Spalte links von Tabelle II) gilt für die Bezügergruppe B 1 der Figur 1, d. h. für eine Bezügergruppe mit grossem Leistungsbezug und kleiner Benutzungsdauer, und hier ergab sich eine neue Schwierigkeit. Bei einer Reihe von Werken waren bei den bisherigen Tarifen die Leistungspreise für Leistungen zwischen 20 und 30 kW und darüber so hoch, dass der Leistungspreis für die beanspruchte Leistung stark progressiv hätte gesteigert werden müssen, wenn man auf die gleichen Einnahmen wie früher hätte kommen wollen. Der festgesetzte Betrag von 72 Kr/kW für die 20 kW überschreitende Leistung ist ein Kompromiss.
- 9. Es ist interessant, den Grund für die in vorstehender Ziffer 8 dargestellte Schwierigkeit zu suchen. Es scheint, dass es früher für die Leute, welche Tarife aufstellten, zwei voll-

ständig getrennte Welten gegeben hätte: Einerseits eine Welt mit ausschliesslich Kleinbezügern und mit Verrechnung des Abonnementspreises nach Tarifeinheiten und anderseits eine Welt mit nur grösseren Bezügern mit Verrechnung der Grundgebühr nach effektiv beanspruchter Leistung. Es scheint, dass vor den Untersuchungen der schwedischen Tarifkommission keine Vergleiche zwischen diesen beiden getrennten Welten gemacht worden sind oder überhaupt möglich waren. Die gewählte Skala von Tarif IV für den Leistungspreis (24 Kr/kW bei 20 kW und dann aber 72 Kr für jedes weitere Kilowatt) war nötig, um den Graben zwischen den beiden bisher getrennten Tarifgebieten zu überbrücken.

10. Die Tarifkommission hat als Ergebnis ihrer Untersuchungen den *Tarif II definitiv als neuen Normaltarif empfohlen*. Die Nebentarife III, IV und V mit einem viel kleineren Anwendungsgebiet wurden nur als provisorische Lösungen bezeichnet, bis die Ergebnisse neuer Untersuchungen vorliegen.

## F. Die Hauptsicherung als Tarifelement

- 1. Bis jetzt hatte die Sicherung eine rein technische Aufgabe zu erfüllen. Es ist zu erwarten, dass es Schwierigkeiten gibt, wenn man der Sicherung die neue Aufgabe als Tarifelement überträgt und damit den bisherigen Spielraum zwischen der normalen Betriebslast und der Auslösebelastung der Sicherung verkleinert.
- 2. Man muss auch daran denken, dass mit der Wahl der Sicherung als Tarifelement der Abonnent in Versuchung geführt werden kann. Der Abonnent könnte auf die Idee kommen, die vorhandene, als Tarifelement dienende Sicherung zwischen zwei Zählerablesungen durch eine Sicherung höherer Abschaltleistung zu ersetzen oder auch eine geschmolzene Sicherung selbst zu flicken.
- 3. Die Sicherung ist auch kein ideales Messinstrument für die beziehbare Leistung. Man findet im Handel Sicherungen mit gleicher Nennstromstärke, aber mit unterschiedlicher Auslösecharakteristik. Es wurde in den Diskussionen auch erwähnt, dass die Verwendung der Sicherung als Tarifelement zur Folge hat, dass die von den Motoren beanspruchte Leistung aus offensichtlichen Gründen (Anlaufstrom) teurer bezahlt werden muss als die gleich grosse, von einem Wärmeapparat beanspruchte Dauerleistung.
- 4. Man darf diese Einwendungen nicht vernachlässigen, soll sie aber anderseits auch nicht überbewerten.

Es ist sehr unwahrscheinlich, dass ein Abonnent auf die Dauer die Nachteile eines zu kleinen Spielraumes zwischen Normallast und Auslöselast der Sicherung auf sich nimmt, wenn er diese Nachteile dadurch vermeiden kann, dass er sich in die richtige Gruppe einteilen lässt und dafür pro Jahr nach Tarif II nur 60 oder max. 120 Kronen mehr bezahlen muss.

Es ist aber auch nicht daran zu zweifeln, dass die Fabrikanten in der Lage sind, bei Bedarf für «Tarifsicherungen» geeignete und plombierbare Modelle zu entwickeln.

Zu den unter vorstehender Ziffer 3 aufgeführten Einwendungen gegen die Sicherung als Tarifelement ist noch folgendes zu bemerken. Die Behauptung, bei der Tarifsicherung werde der Abonnent mit einem Motor gegenüber dem Abonnenten mit einem Wärmeapparat gleicher Dauerleistung benachteiligt, ist nicht unbedingt richtig, denn die Ko-

sten der an einem bestimmten Netzpunkt bezogenen Leistung sind sehr wahrscheinlich viel mehr von den Anlaufsspitzen als vom gemessenen viertelstündigen Mittelwert der beanspruchten Leistung abhängig. Nimmt man jedoch an, dass die gemessene viertelstündige Höchstleistung der richtige Maßstab für die Kostenverteilung sei, so muss man doch bemerken, dass die Korrelation zwischen der Sicherungsgrösse und der gemessenen viertelstündigen Höchstleistung sicher viel besser sein muss als die Korrelation zwischen der z. B. im früheren Tarif massgebenden Bodenfläche der Werkstatt und der gemessenen viertelstündigen Höchstleistung. Wenn bei der früheren Tarifierung mit Tarifeinheiten die Korrelation Bodenfläche/Viertelstundenleistung ausreichend war, so muss beim neuen Tarifsystem auch die Korrelation Sicherungsgrösse/Viertelstundenleistung annehmbar sein.

5. Nachdem die schwedische Tarifkommission alle die vorstehend aufgeführten Überlegungen und noch viele andere dazu eingehend geprüft hatte, kam sie zum Schluss, dass die Hauptsicherung als Tarifelement annehmbar sei. Es muss aber erwähnt werden, dass die Tarifkommission diesen Beschluss nicht einstimmig gefasst hat. Für eine Minderheit der Kommission hatten die ablehnenden Gesichtspunkte das Übergewicht.

#### G. Neueste Entwicklungen

1. Seit der Veröffentlichung des Berichts der schwedischen Tarifkommission vom Jahre 1962 sind die Grossbezügertarife in Schweden erheblich reduziert worden. Infolgedessen mussten neue Empfehlungen ausgearbeitet werden. Abgesehen von mehr sekundären Änderungen und Ergänzungen der Tarifvorschläge war das Hauptziel der neuen Empfehlungen die Reduktion der Arbeitspreise um rund  $10\,^{0}/_{0}$ . Ebenso war eine entsprechende Reduktion des durch die Sicherungsgrösse bestimmten Leistungspreises des Tarifs III vorgesehen. Der Tarif V sollte gleichzeitig so geändert werden, dass er mit den andern neuen Tarifen in einer vernünftigen Relation stand.

- 2. Die Empfehlungen der schwedischen Tarifkommission sind bereits gegen Ende November 1963 mindestens teilweise von einer Anzahl bedeutender Elektrizitätswerke befolgt worden, so von der staatlichen Elektrizitätsverwaltung, der Sydsvenska Kraft AB und der Stadt Oerebro. Die Uddeholms AB wird nächstens folgen, ebenso eine Anzahl ländlicher Elektrizitätswerke sowie ein oder zwei städtische Elektrizitätswerke.
- 3. Bei der Übernahme der Empfehlungen der schwedischen Tarifkommission haben verschiedene Werke noch gewisse Änderungen vorgenommen. So haben einzelne Werke die Skala für die «Tarifsicherungen» bis auf 100 oder sogar auf 200 A ausgedehnt. Bei andern Werken wurde die Zunahme des festen Leistungspreises in Abhängigkeit von der zunehmenden Sicherungsgrösse entweder abgeschwächt oder verstärkt, aber im allgemeinen sind die Hauptrichtlinien der Tarifkommission befolgt worden.

## 2. Teil: Die Weiterentwicklung der Gedanken der schwedischen Tarifkommission

## H. Allgemeines

- 1. Im Abschnitt E 9 wurde darauf hingewiesen, dass bisher in Schweden hauptsächlich zwei grundsätzlich verschiedene Tarifsysteme angewendet worden sind, nämlich einerseits die Tarife mit der Festlegung des Abonnementspreises aufgrund der «nicht elektrischen» Tarifeinheiten und anderseits das System für grössere Bezüger mit einem Leistungspreis nach der beanspruchten Leistung. Im genannten Abschnitt des vorliegenden Berichts wurde auch gezeigt, wie die schwedische Tarifkommission versucht hat, den Graben zwischen den beiden verschiedenartigen Tarifsystemen zu überbrücken.
- 2. Was sich nach den Untersuchungen der Tarifkommission mindestens bis zu einer bestimmten Grenze als möglich erwies, musste allgemein verwirklicht werden können. Es sollte möglich sein, ein auf einem Grundgedanken aufgebautes, einheitliches Tarifsystem für alle Bezügergruppen zu finden, und zwar sowohl für Energielieferungen in Hochspannung als auch in Niederspannung.
- 3. Ein solcher Versuch für die Entwicklung eines einheitlichen Tarifsystems wurde durchgeführt und es entstand daraus ein Tarif, wie er nun bei der Uddeholms AB eingeführt wird. Dieser neue Tarif basiert auf den folgenden beiden Grundsätzen:
- a) Es handelt sich um einen Viergliedtarif mit strikter Trennung zwischen den festen Kosten (für die Lieferbereitschaft

des Werks) und den Verbrauchskosten (Lieferung von Leistung und Energie).

b) Die Messperiode für die beanspruchte Höchstleistung beträgt 6 Stunden.

#### I. Der Viergliedtarif

- 1. Die Unterteilung der Selbstkosten des Werks in vier Positionen ist in Abschnitt D 8 des vorliegenden Berichts eingehend dargestellt worden. Der Viergliedtarif entspricht dieser Selbstkostenberechnung mit 4 Positionen.
- Der Viergliedtarif umfasst also:
  - a) Feste Kosten (für die Lieferbereitschaft)
    - a1) Abonnementskosten
    - a2) Feste Kosten für die beziehbare Leistung
  - b) Verbrauchskosten
    - b1) Kosten der effektiv beanspruchten Leistung (kW)
    - b2) Kosten der gelieferten Energie (kWh).
- 2. Wenn der Abonnent die festen Kosten bezahlt hat, so hat er sich damit den Anschluss an das Netz, d. h. die Bezugsmöglichkeit, erkauft. Im Rahmen der Leistungsfähigkeit dieses Anschlusses hat er nun das Recht, aus dem Netz die Energie in derjenigen Qualität und in denjenigen Mengen zu beziehen wie er sie braucht, z. B. ganzjährig normale Tagesenergie oder Nachtenergie oder nur Sommerenergie oder im Grenzfall überhaupt keine Energie. Für die bezogene

Energie muss der Abonnent dem Werk die tarifgemässen Verbrauchskosten zahlen.

- 3. Es ist sehr wichtig, dass man die Entschädigungen für die festen Kosten und die Entschädigungen für die Verbrauchkosten strikte auseinanderhält, weil man sich sonst früher oder später in Widersprüche verwickelt oder andere Schwierigkeiten verursacht.
- 4. Es scheint vorerst kein Grund vorzuliegen, um auf die altbewährte viertelstündige Höchstleistung als Maßstab für den Leistungspreis zu verzichten, ausgenommen bei der Abgabe von kleinen Leistungen in Niederspannungsnetzen, wo die Viertelstundenleistung durch die Grösse der Sicherung als Tarifelement ersetzt wird.

## J. Sechsstündige Höchstleistung

- 1. Es wurde bereits weiter oben festgestellt, dass das dritte Glied des Viergliedtarifs, nämlich die Kosten für die beanspruchte Höchstleistung bzw. die entsprechende Entschädigung des Abonnenten für diese Leistung bei der Tarifierung einer der schwierigsten Punkte ist.
- 2. Bisher hat man das Problem durch eine Ersatzlösung gemeistert. Der Polygontarif (Regelverbrauchstarif) ist eine solche Ersatzlösung; der Tarif mit Leistungsbegrenzung ist eine andere und der Doppel- oder Mehrfachtarif ist eine dritte Ersatzlösung. Alle diese Ersatzlösungen haben ein gemeinsames Merkmal, weil sie einen Teil des Arbeitspreises (also der Entschädigung für die gelieferten kWh) für die Deckung von Leistungskosten verwenden, oder man könnte auch sagen missbrauchen. Wenn z.B. ein Abonnent mit einem leistungsabhängigen Regelverbrauchstarif und mit kleiner Benutzungsdauer sich noch innerhalb der ersten Stufe befindet, so kann er erst billige Nachtenergie beziehen, wenn er vorher alle Zwischenstufen des Regelverbrauchtarifs durchschritten hat. Da sein kleiner Verbrauch am Tag sich nicht verändert, hat er überhaupt keine Möglichkeit, billige Nachtenergie zu beziehen.
- 3. Der Tarif mit sechsstündiger Leistungsmessung ist ein *Versuch*, die Leistung direkt zu messen und entsprechend den Kraftwerkkosten der vollen Leistung zu verrechnen. Der verwendete Zähler ist ein normaler Zähler mit Maximum-

- zeiger, wobei aber die Messperiode sechs Stunden statt nur eine Viertelstunde beträgt. Um genau zu sein, beträgt die Messdauer nicht genau 6 Stunden, sondern 6¹/4 Stunden. Auf diese Weise verschiebt sich die erfasste Periode im Laufe der Tage langsam und man erhält so den Einfluss der verschiedenen Belastungszustände im Laufe von 24 Stunden des Tages.
- 4. Der Grund für die Messung der sechsstündigen Leistung ist die Absicht, die Kosten der beanspruchten Leistung ohne Kostenverlagerung auf den Arbeitspreis richtig und entsprechend der Kostenparabel des dritten Gliedes der Selbstkostenformel zu verrechnen. Die Messungen und die Auswertungen von Belastungsdiagrammen lassen den Schluss zu, dass die erwartete richtige Kostenverrechnung einigermassen erreicht wird.
- 5. Anderseits ist aber sicher, dass die sechsstündige Leistung niemals die ideale Tarifierung sein kann. Eine ideale Tarifierung oder Erfassung der Leistung ergäbe die Möglichkeit, die Leistung durch Addition genau zu bestimmen, was aber mit der Sechsstundenleistung nicht möglich ist. Es scheint, dass beim Tarif mit Sechsstundenleistung die Abnehmer mit sehr kleiner Benutzungsdauer einen sehr hohen Preis bezahlen müssen, besonders wenn die Zählerablesungen nur in grossen Zeitintervallen erfolgen. Ein Abnehmer, welcher nur in den Schwachlaststunden Energie bezieht, bezahlt mit dem Sechsstunden-Leistungstarif ebenfalls zu viel. Aber solche Fälle müssen eine Ausnahme bleiben, denn der reine Schwachlastbezug durch einen Abonnenten kann niemals die Regel sein. Für Ausnahmefälle gibt es aber Abhilfmöglichkeiten.
- 6. Der entscheidende Punkt ist jedoch, dass der Sechsstunden-Leistungstarif trotz seiner Unvollkommenheit im allgemeinen die Energie zu dem Preis liefert, welcher für die Schwachlaststunden effektiv vorgesehen ist. So kann z. B. der am Schlusse von Ziffer J 2 erwähnte Abonnent mit kleiner Benutzungsdauer trotz seinem kleinen Energiebezug seine Nachtenergie zum effektiven Nachtenergiepreis beziehen, was beim Regelverbrauchstarif nicht der Fall war.

(Fortsetzung folgt)